



Kärntner  
Gemeindebund

---

# **Reform- und Strategiepapier**

**gerichtet an alle politisch landesweit  
gestaltenden Kräfte in Kärnten**

**März 2023**

**Impressum:**

Kärntner Gemeindebund  
Gabelsbergerstraße 5/1  
9020 Klagenfurt

## Vorwort

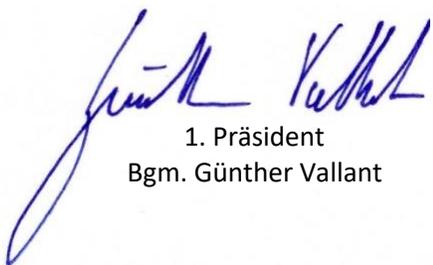
Das Bundesland Kärnten steht vor großen Herausforderungen. Aktuelle Phänomene wie die Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt, die demografische Entwicklung, der Klimawandel und auch der immer stärker werdende Standortwettbewerb von Städten und Regionen erfordern einen Schulterschluss des Landes, der Städte und Gemeinden sowie der Akteure in unserer Gesellschaft, die durch ihr Wirken einen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung Kärntens leisten können.

Die Kärntner Gemeinden und ihre Interessenvertretung, der Kärntner Gemeindebund, sind sich der Herausforderungen und auch ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung der Zukunft Kärntens im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger bewusst. Die Kommunen und ihre Interessenvertretung bekennen sich nicht nur zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Kärntner Landesregierung und dem Kärntner Landtag in der kommenden Funktionsperiode, sie fordern sie auch ein.

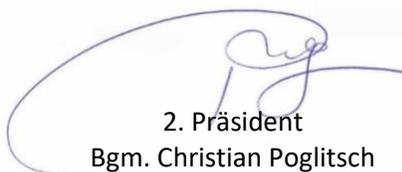
So wie das Land nicht alle anstehenden Herausforderungen alleine lösen kann, so bedürfen auch die Städte und Gemeinden der Unterstützung des Landes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Unterstützung muss einerseits in der Zurverfügungstellung ausreichender Finanzmittel, der Bereitstellung von Rahmenbedingungen für kommunale Verwaltungsreformen und Projekte, andererseits aber auch in der Entlastung der Kommunen von Aufgaben, die nicht notwendigerweise von den Gemeinden erbracht werden müssen, bestehen.

Der Kärntner Gemeindebund ist sich aber im Klaren darüber, dass sich die Städte und Gemeinden nicht zurücklehnen und auf Hilfe von außen warten können. Sie werden als einzelne Gemeinde oder auch regional nach Lösungen suchen müssen, um die beträchtlichen Herausforderungen zu stemmen. Vielfach werden auch neue Wege zu beschreiten sein, die bisher nicht vorstellbar waren. Die Erwartungshaltung ist jedoch klar – die Gemeinden müssen im Rahmen der Gesetze und der finanziellen Spielräume größtmöglichen Gestaltungsspielraum haben und dürfen auch nicht durch Überreglementierung oder fraktionelles Schubladendenken behindert werden.

All jene, die ähnliche Ziele und Sichtweisen haben, werden im Kärntner Gemeindebund einen tatkräftigen, offenen und verlässlichen Partner finden.



1. Präsident  
Bgm. Günther Vallant



2. Präsident  
Bgm. Christian Poglitsch



3. Präsident  
Bgm. Ing. Gerhard Altziebler



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>7</b>
▪ Vorweg - wozu veröffentlichen wir unser Strategiepapier? .....	7
▪ Was treibt uns als Kärntner Gemeindebund an? .....	7
▪ Welche Vision haben wir für Kärnten? .....	8
▪ Was braucht es für die Umsetzung dieser Vision? .....	8
▪ Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Smart Village“? .....	9
<b>Von der neu gewählten Landesregierung und dem neu gewählten Landtag erwarten sich die Gemeinden daher.....</b>	<b>10</b>
▪ <b>im Großen: .....</b>	<b>10</b>
▪ <b>im Einzelnen: .....</b>	<b>10</b>
✓ Demografische Entwicklung .....	10
✓ Interkommunale Kooperation .....	10
✓ Regionalentwicklung, Regionalmanagement und EU-Förderungen.....	11
✓ Energiewende.....	11
✓ Gemeindefinanzen und Transfers .....	12
✓ Infrastrukturen .....	13
✓ Bildung.....	14
✓ Tourismus .....	14
✓ Öffentlicher Verkehr .....	15
✓ Raumordnung.....	16
✓ Naturschutz .....	16
✓ Katastrophenschutz.....	16
✓ Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum .....	17
✓ Weitgehendere Reform der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung .....	18
✓ Anpassung der Rahmenbedingungen für Bürgermeister:innen .....	20
✓ Deregulierung und administrative Entlastung .....	20



## Vorbemerkungen

### **Vorweg - wozu veröffentlichen wir unser Strategiepapier?**

Nur allzu oft geraten die Interessen der Städte und Gemeinden bei der Verhandlung von Regierungsprogrammen unter die Räder. Was das Land nach vorne bringen soll, klingt oft blumig, modern und ist medial durchstilisiert. Es ist meist von „Wende“, „Zukunft“ und „Erfolg“ zu lesen. Das, was nicht bedacht oder bewusst ausgeblendet wird, ist, dass die Umsetzung vielfach in den Regionen Kärntens, in den Gemeinden und bestenfalls auch durch die Bürger:innen erfolgt. Dass das, was nach ideologisch bis pragmatisch-interessensgesteuerten Aushandlungsprozessen die nächsten Jahre prägen soll, nur so weit zum Erfolg führt, als die Basis des Staates, die Regionen, die Städte, die Gemeinden und die Bürger:innen tatsächlich bei den geplanten Initiativen mitgenommen werden.

Damit die gedanklich-strategischen Pferdestärken auf die Straße gebracht werden, nachhaltige Veränderungen auch wirklich eintreten und nicht an Reibungsverlusten scheitern, braucht es auch die Einbindung aller staatlichen Ebenen. Die Bundesebene, um (verfassungs-)rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen und die Gemeindeebene, um Dinge an der Front auszugestalten, praktikabel zu machen und auch Bewusstseinsbildung im Sinne einer gesellschaftlichen Weiterentwicklung zu betreiben.

Unser Strategiepapier richtet sich an alle künftigen Entscheidungsträger, die nachhaltig Erfolg haben möchten und soll zeigen, dass die Gemeinden Ideen für eine gemeinsame Zukunft haben, die es verdienen, in Gestaltungsprozesse eingebunden zu werden. Auch wenn es keine Patentlösungen gibt, sind die Gemeinden erfinderisch, vielfältig und ist der Kärntner Gemeindebund ein wertvoller Partner als Schnittstelle zwischen Land und Gemeinden, wenn man an praktikablen Lösungen und nicht nur der Durchsetzung von Partikularinteressen interessiert ist.

### **Was treibt uns als Kärntner Gemeindebund an?**

Unser Herzensanliegen ist es, bei Weiterentwicklungen alle Regionen Kärntens im Blick zu behalten und mitzunehmen. Zwar kann nicht jede Gemeinde oder jede Region einen eigenen Hochtechnologie-Cluster ansiedeln, jede Region hat jedoch ihre spezifischen Vorzüge, wirtschaftliche Grundstruktur und auch Ressourcen. Diese sind die Basis für eine authentische Weiterentwicklung.

Mit Flexibilität, Einfallsreichtum und der Nutzung aller Ressourcen der Regionen und der Gemeinden wird es möglich sein, die bestmöglichen Lösungen zu finden, wenn der Wille nicht nur in der Region und in der Gemeinde, sondern auch beim Land und seinen Entscheidungsträgern vorhanden ist.

Die Gemeinden mussten vermehrt beobachten, dass das, was am Reißbrett entworfen wurde und gerne auch blumig kommuniziert wird, nur allzu oft in der Umsetzung hakt oder gar scheitert, weil Praktiker entweder nicht, als Feigenblatt oder zu spät eingebunden wurden und Hinweise, Einwände oder Verbesserungsvorschläge als lästiges Störgeräusch wahrgenommen wurden.

Wir verstehen uns als überparteiliche Interessenvertretung der Städte und Gemeinden, auch als ausgleichender Faktor zwischen Fraktionen, Stakeholdern, Aufsichtsbehörden und Gemeinden, da es stets um saubere und auch für alle Wetterlagen formulierte, tragfähige Regelungen geht.

## **Welche Vision haben wir für Kärnten?**

Wir haben die Vision eines Kärntens, in dem alle Gemeinden und Regionen sich im Rahmen ihres Umfelds und ihrer Stärken weiterentwickeln können, in dem alle Regionen und Gemeinden unabhängig von ihrer politischen Prägung dieselbe Wertigkeit haben und in Strategien des Landes und Projekte, die Auswirkungen auf die Gemeinden haben, selbst und wenn sie sich aus welchen Gründen auch immer nicht einbringen können, auch im Wege ihrer Interessenvertretung von Beginn an eingebunden sind.

In dem Kärnten, das wir uns vorstellen, werden die demografische Entwicklung und gegenläufige Trends erkannt, strukturiert bearbeitet und wird versucht, kooperativ Lösungen für eine bessere Weiterentwicklung zu finden. Dabei sind Logistik, Breitband und Hochtechnologie wichtige Eckpunkte, jedoch bei weitem nicht die einzigen möglichen und zulässigen Standbeine.

Wir haben die Vision eines Kärntens, in dem der Denkhorizont nicht beim Zentralraum aufhört und Gemeinden für das Gesamtwohl kooperieren und Konkurrenz der Gemeinden auf das absolute Minimum begrenzt wird, eines Kärntens, in dem sich die Gemeinden im Rahmen ihrer Umwelt und der klimatischen und gesamtgesellschaftlichen Veränderungen optimal anpassen und dabei als gleichwertige Partner und nicht als Mehrheitsbeschaffer, Befehlsempfänger oder bei unterschiedlichen Interessenslagen gar als Gegner wahrgenommen werden.

## **Was braucht es für die Umsetzung dieser Vision?**

Unserer Ansicht nach braucht es das klare Bekenntnis der neuen Landesregierung und des neuen Landtages zu den Gemeinden in ihrer Vielfalt und einen respektvollen und ehrlichen Umgang mit den Gemeinden und ihren Interessenvertretungen im Sinne eines Miteinanders und der kooperativen Weiterentwicklung Kärntens.

Es bedarf einer strukturierten und mehrdimensionalen Analyse und Bearbeitung der demografischen Entwicklung in Kärnten, ihrer Chancen und Risiken und eines breiten, offenen Austausches zu den Erkenntnissen.

Damit Kärnten mit seiner Lebensqualität weiterhin punkten kann und die Gemeinden ihren wertvollen Beitrag weiterhin in derselben oder einer besseren Qualität leisten können, braucht es auch stabile und nachhaltig abgesicherte Gemeindefinanzen. Diese sind neben zeitgemäßen (also auch dienst- und besoldungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen die Grundlage für eine stabile Personaldecke in Politik und Verwaltung mit Perspektiven der Weiterentwicklung.

Selbstredend müssen auch die Gemeinden sich bewegen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über ihren Schatten springen und neue Wege der Kooperation gehen, um strukturelle Nachteile auszugleichen.

In Zeiten knapper Kassen und immer komplexerer Problemstellungen wird es unserer Ansicht nach zudem essenziell sein, alle internen Ressourcen der Gemeinden zur Lösungsfindung zu aktivieren und zu nutzen, damit - soweit möglich - auch alle externen Fördermöglichkeiten zielgerichtet abgerufen werden können und - wenn erforderlich - auch schwierige Entscheidungen gemeinsam getroffen werden können.

## Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Smart Village“?

Die „Smart Village“-Strategie ist die Nachhaltigkeitsstrategie der EU für die Gemeindeebene und als Langzeitvision für den ländlichen Raum konzipiert.

Im Vordergrund steht die interne Mobilisierung der Ressourcen und die Erarbeitung von Strategien, um den Herausforderungen wie Klima- und Gesellschaftswandel, Inflation, Fachkräftemangel, Energiebeschaffung, Finanzsicherheit, Mobilität, Prozessoptimierung durch Digitalisierung (als „Mittel zum Zweck“), Bildung, Gesundheit im ländlichen Raum, durch innovative Lösungen zu begegnen.

Dabei gilt es, durch die Einbindung der örtlichen Gemeinschaft und die Vernetzung mit Land, Regionalmanagements, Leader-Regionen und weiteren Stellen, alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und dadurch nachhaltig, agil und leistungsfähig zu bleiben.

Bei der Erarbeitung von Lösungen sollten auch aktive Bürger:innen offen und inklusiv eingebunden werden sollte mit einem breiten Spektrum von Interessenträger:innen zusammenarbeitet werden, um sicherzustellen, dass alle Stimmen - auch die von Randgruppen - bei strategischen Entscheidungen gehört werden (Bedarfs- und Bedürfnisorientierung). Die Gemeinden haben dabei eine entscheidende Rolle, da sie es gewohnt sind, als Bindeglied zwischen verschiedenen Interessengruppen zu fungieren und diese zu koordinieren.

Bürger:innen frühzeitig einzubinden trägt dazu bei, ein gemeinsames Verständnis von Bedürfnissen und Chancen zu schaffen, Akzeptanz, Kreativität, Offenheit, Bildung, Gesundheit zu fördern und so die Entwicklung eines strategischen Plans, der auf einer gemeinsamen Vision für die Zukunft beruht, zu unterstützen. Darüber hinaus schafft Partizipation ein Gefühl von Eigenverantwortung, die sich in der Umsetzungsphase als wichtiger Impulsgeber erweisen kann. Ebenso sind partizipative Prozesse vielfach auch Voraussetzungen für die Abrufung von EU-Fördermitteln.

Smart Village Strategien können und werden von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark variieren. Es gibt kein Einheitsmodell dafür. Dies vor allem, weil jede Gemeinde andere Bedarfe und Bedürfnisse abdecken muss, aber auch eine andere Ausgangssituation aufweist.

„Smart Village“ ist eine flexible und vielfältig anwendbare Methode, die Gemeinden auf einen Weg in die Zukunft zu bringen und es Gemeinden erleichtern kann, sich an die neuen Herausforderungen anzupassen.

## Von der neu gewählten Landesregierung und dem neu gewählten Landtag erwarten sich die Gemeinden daher...

### im Großen:

- ein Bekenntnis zur Gemeindeautonomie im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung;
- die Erkenntnis, dass immer mehr hinzukommende Aufgaben bei gleichbleibenden Finanzspielräumen und Personalkapazitäten der Gemeinden nicht schaffbar sind;
- ein abgestimmtes Auftreten von Land und Gemeinden Kärntens bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen;
- die Erkenntnis, dass die Gemeinden weder zu bevormundende Zöglinge sind, die vor sich selbst zu schützen sind, noch ein zu besiegender Gegner sind, wenn im Sinne praktikabler Lösungen konstruktive und berechnete Kritik geübt wird und
- eine ehrliche und ergebnisoffene Einbindung der Gemeindeebene in strategische Entwicklungsprozesse des Bundeslandes.

### im Einzelnen:

#### Demografische Entwicklung

- Einrichtung eines „**Monitoring-Boards**“, in dem die Entwicklung der zentralen Kennzahlen analysiert wird und strategische Weichenstellung für themenspezifische Arbeitsgruppen getroffen werden. Dieses könnte bestehen aus
  - Demografie-Koordinator:in
  - zuständigen Mitgliedern der Landesregierung
  - Interessenvertretungen der Kommunen
  - Vertreter:innen der Kammern
  - einschlägig befassten Vertreter:innen der Zivilgesellschaft
  - beigezogenen Expert:innen
- Darauf aufbauend sind identifizierte Handlungsfelder in Arbeitsgruppen zu bearbeiten, welche durch die oben genannten Organisationen beschickt und durch fachlich geeignete Expert:innen unterstützt werden.
- Ziel ist eine zentrale Koordination der Thematik, eine regelmäßige Information über den Fortschritt und die Entwicklung in den identifizierten Bereichen, die laufende Einbindung aller relevanten Partner sowie eine strukturierte und abgestimmte Bearbeitung der jeweiligen Handlungsaufträge.
- In eine im „Monitoring-Board“ definierte Gesamtstrategie sollten auch bereits funktionierende Initiativen und Projekte eingebettet werden, welche sich mit der Kontaktpflege mit „Auslands-kärntnern“, außerhalb Kärntens studierenden Kärntnern und rückkehrwilligen Kärntnern sowie der Vernetzung dieser Personen mit Betrieben und Gemeinden befassen.

#### Interkommunale Kooperation

- Zeitgemäße **Rahmenbedingungen für interkommunale Kooperation**:
  - so bedarf es zum einen einer Sanierung der unbefriedigenden und weder den faktischen Gegebenheiten, noch den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Regelungen zu Verwaltungsgemeinschaften (wobei die dort beschäftigten Bediensteten nicht in Frage gestellt werden);

- ebenso ist eine Regelung betreffend den freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden zur Besorgung von Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches im Rahmen von Gemeindeverbänden zu treffen, welche den durch die Bundesverfassung eingeräumten Rechten Rechnung trägt;
- sowohl für Pflichtverbände als auch Gemeindeverbände, die auf freiwilliger Basis gebildet wurden, bedarf es eines eigenen Verbandsorganisationsgesetzes, in dem folgende Parameter für alle Verbandstypen einheitlich geregelt sind:
  - erforderliche Verbandsorgane;
  - Modus der Bestellung bzw. Wahl der Verbandsorgane inkl. der Vertretungsbefugnisse aufgrund der Ergebnisse der Gemeinderatswahlen;
  - Kompetenzen der Verbandsorgane und Möglichkeiten der Übertragung dieser;
  - praktikable und klare Regelungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens der Inhaber leitender Funktionen zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit;
  - Rechte der Verbandsorgane einschließlich der Ansprüche auf Sitzungsgeld oder Bezüge;
  - klare Regelungen über Mindestinhalte und optionale Inhalte von Geschäftsordnungen.

### **Regionalentwicklung, Regionalmanagement und EU-Förderungen**

- Zeitgemäße Rahmenbedingungen für Regionalentwicklung und Regionalmanagement sowie die Bearbeitung von EU-Förderprogrammen:
  - die Unterstützung und verstärkte Koordination bestehender Strukturen auf Bezirks- und Regionsebene im Hinblick auf kooperativ erarbeitete strategische Zielsetzungen;
  - die Etablierung eines institutionalisierten und regelmäßigen Austauschs zwischen Leader-Regionen, Regionalmanagements, Regionalentwicklung und auch kommunalen Interessenvertretungen;
  - beides mit den Zielsetzungen des möglichst effektiven Einsatzes und der möglichst vollständigen Abrufung von Fördermitteln aus allen einschlägigen Förderprogrammen von Bund, Land und Europäischer Union;
  - die Umsetzung der „Smart Village“-Strategie der EU für den ländlichen Raum.
  - Entscheidend wird aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes auch sein, Einzelinitiativen der Regionalmanagements zu evaluieren, auf ihre landesweite Umsetzbarkeit zu prüfen und diese im Fall eines positiven Evaluierungsergebnisses in eine Strategie der „landesweiten Regionalentwicklung“ zu integrieren.

### **Energiewende**

- Dass eine Energiewende notwendig ist, ist aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes unbestritten.
- Gerade den Gemeinden als Eigentümern einer großen Anzahl von Gebäuden und leitungsgebundenen Infrastrukturen kommt im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien eine große Bedeutung zu. Aber auch auf unproduktiven Freiflächen und ortsbildverträglichen Standorten wären Photovoltaikanlagen zielführend.
- Wichtig für das Gelingen derartiger Maßnahmen wären unserer Ansicht nach folgende Maßnahmen:
  - Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen, damit diesbezügliche Investitionen finanzstarker Investoren und Energieversorger nicht in anderen Staaten getätigt werden;
  - ein (im Optimalfall gebietskörperschaftenüberreifendes) Förderregime, das die Gemeinden bei dem Ausbau von Photovoltaik auf Gebäuden in Verbindung mit Speicheranlagen bestmöglich unterstützt;

- administrative Vereinfachungen im Hinblick auf Trinkwasserkraftwerke;
- die Anpassung von raumordnungs- und umweltschutzrechtlichen Regelungen, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern;
- die Verstärkung der Leitungskapazitäten, um (künftigen) dezentralen PV-Anlagen die Einspeisung in das Netz überhaupt zu ermöglichen.

### Gemeindefinanzen und Transfers

- Eine seriöse **Analyse und Entflechtung der Finanzströme** zwischen Land und Gemeinden und eine Entflechtung dieser nach dem Grundsatz der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung. Aufbauend auf bisherigen Initiativen zur „technischen Transferentflechtung“ und Studien der kommunalen Interessenvertretungen könnten so jahrzehntelange Bestrebungen endlich umgesetzt werden.
- Die Einführung einer gemeinsamen Angebots- und Finanzplanung (**Zielsteuerung**) durch Land, Städte und Gemeinden für nach dieser Analyse noch immer gemeinsam finanzierte Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche des Landes, welche auch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben, wäre wichtig als Zeichen des partnerschaftlichen Umgangs mit der Gemeindeebene und ist im Sozialbereich bereits erprobt.
- **Anschlussförderung des Landes zum KIG 2023**, damit Gemeinden die Bundesmittel des KIG 2023 abrufen können (zumindest der frei verfügbaren Hälfte).

Aktuelle Rückmeldungen aus den Gemeinden zeigen, dass meist nicht die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können, um die Mittel des KIG 2023 abzurufen. Dies betrifft primär die erste Hälfte, welche für unterschiedlichste Verwendungszwecke offen ist. Im auf Dekarbonisierung und Klimaschutz reservierten Teil der Förderschiene sind teilweise über das Land und Drittmittel höhere Zusatzförderungen möglich und der Kofinanzierungsanteil der Gemeinden damit geringer. Gegenüber der bereits im Jahr 2020 gewährten Anschlussförderung zum KIG 2020 wäre der Finanzbedarf daher auch um ca. die Hälfte geringer. Dies bedeutet jedoch, dass das Kofinanzierungserfordernis aus diesem Bereich noch immer 10 Millionen Euro beträgt.

Aufgrund der derzeitigen Finanzsituation (Ertragsanteilsteigerung mit max. 1 Prozent prognostiziert und Umlagen- sowie Personalkostensteigerungen mit im Schnitt 9 Prozent) muss das Land die Kärntner Städte und Gemeinden aus nachfolgenden Gründen unterstützen:

Können die Kärntner Städte und Gemeinden die Kofinanzierung nicht aufbringen, fließen die für die Kärntner Gemeinden reservierten Mittel in den Strukturfonds und werden somit unter allen österreichweit dort anspruchsberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Sondererträge aus der HETA-Liquidierung (280 Millionen Euro) zu vermeiden.

Darunter würden insbesondere folgende Bereiche leiden:

- Investitionen in Betreuungsinfrastruktur (Kinder, Senioren)
- Investitionen in Straßen, Rad- und Gehwege
- Investitionen in Sportstätten
- Investitionen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Maßnahmen zur Ortskernattraktivierung
- Investition in Barrierefreiheit
- Öffentlicher Verkehr und
- Breitbandausbau

- Eine **Reform der Zweitwohnsitzabgabe** im Sinne der Gemeinden als der zuständigen Abgabenbehörde und der Bürger:innen
  - Rückmeldungen der Gemeinden zeigen klar, dass es einer deutlichen Anhebung der Abgabensätze bzw. künftig des Abgabensatzes je Quadratmeter bedarf. Wie bereits im Herbst kommuniziert, fordert der Kärntner Gemeindebund eine Verdoppelung der Abgabenhöhe.
  - Um aufreibende Argumentationen und Streitigkeiten im Abgabenvollzug zu beseitigen, sollte die Abgabe so ausgestaltet werden, dass die bloße Nutzungsmöglichkeit ausreicht, um die Abgabepflicht zu begründen und nicht das Vorliegen eines Wohnsitzes. Dadurch würden Möglichkeiten der Abgabenhinterziehung vermindert und könnten auch Umgehungsstrukturen über juristische Personen, in deren Eigentum sich Zweitwohnsitzobjekte befinden, der Abgabe unterworfen werden.
  - Ebenso wäre eine klarere Formulierung der Ausnahmetatbestände im Sinne der Lesbarkeit für Abgabenbehörden und Abgabenschuldner zielführend.
  - Die nunmehr 16-jährige Erfahrung der Gemeinden als Abgabenbehörden zeigt, dass in mehr als 90 Prozent der Fälle seitens der Abgabepflichtigen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine Abgabenerklärung übermittelt wird. Dieser Zwischenschritt könnte aus verwaltungsökonomischen Gründen entfallen, was zu einer direkten bescheidmäßigen Vorschreibung der Abgabe durch die Gemeinden führen würde.
  - Ebenso aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten die grobmaschigen Größenkategorien der Abgabe beseitigt werden und die Festlegung eines Abgabensatzes je Quadratmeter (pro Gemeinde oder Gebietsteil) ermöglicht werden.
  - Eine für die Gemeinden tragbare Lösung der „Dreifachbesteuerungsproblematik“ von Zweitwohnsitzen (sie entsteht durch die parallele Vorschreibung von Zweitwohnsitzabgabe, pauschalierter Ortstaxe und pauschalierter Nächtigungstaxe) ist aus Sicht der Gemeinden ebenfalls erforderlich. Dabei ist eine Lösung anzustreben, die für alle Akteure (Gemeinden, Tourismusorganisationen) tragbar ist.
- Anpassung der Sätze der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung und Gemeindekommissionsgebührenverordnung an kostenbestimmende Faktoren wie Kosten für Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz und Totenbeschauentgelte sowie die zwischenzeitliche Inflation.

## Infrastrukturen

- Durch die geplante Kompetenzreform im Kärntner Straßengesetz darf es aufgrund von rechtlichen und finanziellen Mehrbelastungen nicht zu Ausfällen bei der Erhaltung von Straßenzügen und Straßenbauten, deren Erhalter die Gemeinden sind, kommen.
- Im Sinne einer koordinierten und effizienten Überprüfung von Straßen- und Radwegbrücken sollte eine zwischen Land und Gemeinden koordinierte und dem Risikograd der einzelnen Straßenkategorien angepasste Prüfroutine und Kooperation bei der Nutzung von Gerätschaften und Sachverständigen entwickelt werden.
- Der Ausbau von Breitbandinfrastruktur durch private und öffentliche Leitungsträger schreitet in den einzelnen Landesteilen voran. Es bedarf einer gesamthaften und regelmäßigen Information mit den Interessenvertretungen der Gemeinden, um die Gemeinden bestmöglich hinsichtlich notwendiger Lückenschlüsse im Hinblick auf die Abrufung von Fördermitteln und den Betrieb derartiger Infrastrukturen beraten zu können.

## **Bildung**

### **Kinderbildung- und Betreuung**

- Die nunmehr konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Interessenvertretungen der Gemeinden bei der Reform des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird bei einer offenen Betrachtung der großen Herausforderungen voraussichtlich zu einer durchdachten und ausgewogenen Reform führen, der neben der Attraktivität der Berufsbilder auch die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit sich bringt.
- Eine positive umsatzsteuerliche Beurteilung der angedachten Fördermodelle ist aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes Grundvoraussetzung für einen Beschluss, wie auch eine engmaschige Evaluierung der Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Fachpersonals.
- Im letztgenannten Bereich bedarf es massiver gemeinsamer Anstrengungen, um die Ausbildung der benötigten Elementarpädagog:innen und Kleinkinderzieher:innen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen und auch das Berufsfeld besser zu bewerben.

### **Schulen**

- Die Gemeinden und Schulgemeindev Verbände haben in Kärnten im Bundesländervergleich deutlich mehr Aufgaben übernommen, als es eigentlich der Rolle der Schulerhalter entspricht. Es bedarf hier einerseits einer klaren Kompetenzabgrenzung auf Basis der den kommunalen Interessenvertretungen vorliegenden Rechtsgutachten.
- Ebenso müssen Leistungen der Chancengleichheit an Schulen auch als solche unter Beteiligung des Landes im Ausmaß von 50 Prozent finanziert werden und nicht wie bisher zur Gänze den Schulerhaltern überlassen sein.

### **Hochschulen**

- Kärnten verfügt mit der Universität Klagenfurt und der Fachhochschule Kärnten über hervorragende tertiäre Ausbildungseinrichtungen. Gut qualifizierte Absolvent:innen finden jedoch in Kärnten vielfach zu wenige beruflich adäquate Perspektiven. Um diesem Umstand und einer daraus resultierenden Abwanderung hochqualifizierter Kärntnerinnen und Kärntner entgegenzuwirken, müsste eine verstärkte Vernetzung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung mit (Fach-)Hochschulen, etwa durch Integration der Gründungsberatung in den Lehrplan, verstärkten Informationsaustausch betreffend Inhalte und Bedürfnisse der Praxis und gemeinsame Ausbildungsangebote erfolgen.
- Die Kärntner Gemeinden bekennen sich überdies zu einem professionellen, gut ausgebildeten und attraktiven öffentlichen Dienst und unterstützen die Verbesserung der dienst- und organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen für hochqualifizierte Kärntnerinnen und Kärntner im Land und in den Gemeinden.

## **Tourismus**

### Intensivierung und Modernisierung des Marketings

- Die Anzahl der Nächtigungen in Kärnten entwickelt sich aufgrund der guten Sicherheitslage, der landschaftlichen Qualitäten unseres Bundeslandes und auch dank umfassender Investitionen der Tourismusbetriebe positiv. Dieser Aufwärtstrend darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass andere Regionen deutlich höhere Zuwächse verzeichnen und bei der touristischen Vermarktung Kärntens noch Luft nach oben besteht.

- Etliche Destinationen fühlen sich in Marketinginitiativen zu wenig unterstützt und erwarten sich eine bessere Betreuung und Würdigung. Notwendig wird es auch sein, Strategien für den Umgang mit internationalen Phänomenen, wie der kurzfristigen Vermietung privater Wohnungen über Webportale (z.B. „airbnb“) und die Zunahme von Buchungen über Webdienste, zu finden. Bei einem Streifzug durch einzelne Tourismusregionen entsteht der Eindruck, dass das Internet und seine Chancen noch nicht flächendeckend bekannt sind bzw. zu wenig genutzt werden. Der werbetekhnische Fußabdruck Kärntens (unter anderem) als Tourismusdestination muss vergrößert werden.

#### Neuerliche Reform des Kärntner Tourismusgesetzes

Reformen bedarf aus Sicht der Gemeinden jedoch das Kärntner Tourismusgesetz. Die Forderungen der Gemeinden, welche den Großteil der lokalen Tourismusorganisationen in Kärnten darstellen, stießen bislang leider auf wenig Resonanz.

- So gibt es bis heute keine transparente Regelung betreffend die Aufteilung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Tourismusverbänden im Hinblick auf tourismusrelevante Infrastruktur. Die Neuregelung aus dem Jahr 2015 bedarf einer Evaluierung.
- Einige Jahre nach dem Inkrafttreten des Kärntner Tourismusgesetzes hat sich gezeigt, dass die Gemeinden den Großteil der Infrastruktur, der (auch oder überwiegend) im Interesse des Tourismus ist, weiterhin selbst erhalten (müssen). Eine Abgeltung dieser Leistungen ist durch den bestehenden Schlüssel zur Aufteilung der tourismusbezogenen Abgaben nicht ansatzweise gegeben. Fünf Prozent der Erträge aus der Ortstaxe decken bestenfalls den Aufwand für die Einhebung der Abgabe, die dann an lokale und regionale Tourismusorganisationen weiterzuleiten ist. Hier bedarf es einer dringenden Neuregelung der Verteilung tourismusbezogener Abgaben, welche der faktischen Aufgabenverteilung gerecht wird und welche auch eine adäquate Besteuerung all jener Branchen vorsieht, die vom Tourismus profitieren.
- Aufgrund der zentralen Rolle der Gemeinden im Kärntner Tourismus ist eine stärkere und frühzeitigere Einbindung der Gemeinden auf allen Ebenen erforderlich. Dies betrifft landesweit die Kärnten Werbung, die Tourismusregionen, aber auch die Tourismusverbände. Vertreter der Gemeinden haben meist geringe Einflussmöglichkeiten und werden in Sitzungen vor vollendete Tatsachen gestellt.
- Demokratiepoltisch bedenklich scheinen den Gemeinden auch die Vorgaben für die Abstimmung über das Zustandekommen eines Tourismusverbandes und die Wahl seiner Organe zu sein. Bislang haben wenige Unternehmen über die touristische Ausrichtung einer Gemeinde entschieden. Um sicherzustellen, dass ein Tourismusverband auch in der Wirtschaft selbst den erforderlichen Rückhalt hat, müsste sichergestellt werden, dass zumindest 30 Prozent, wenn nicht sogar 50 Prozent, der Unternehmer der vorrangig im Tourismus tätigen Branchen sich an der Abstimmung, ob ein Tourismusverband errichtet werden soll, beteiligen. Ebenso sollte der Vorstand eines Tourismusverbandes mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln gewählt werden.

#### **Öffentlicher Verkehr**

- Der öffentliche Verkehr ist eine wesentliche Lebensader des ländlichen Raumes. Nur allzu oft folgt der Abwanderung eines Schulstandortes auch die Einstellung einer Verkehrslinie in ländlichen Gemeinden. Der ländliche Raum bedarf einer durchdachten Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und einer konsequenten Errichtung von Mobilitätsknoten. Wo dauerhafte Takte durch Land und Gemeinden nicht finanziert werden können, müssen bedarfsorientierte Modelle die Lücken zwischen den dauerhaften Linien schließen. Dabei ist auf alternative Verkehrsmodelle (z.B. „Micro-ÖV“) Bedacht zu nehmen.

- Die Finanzierung derartiger Lösungen darf nicht nur an den Bürger:innen und den Gemeinden hängen bleiben, auch Bundes- und Landesmittel werden vermehrt erforderlich sein, um eine öffentliche Erreichbarkeit aller Gemeinden und Regionen sicherzustellen.
- Aber auch nachfragesteigernde Maßnahmen, wie beispielsweise ein (gegen einen geringen Aufpreis) **übertragbares Klimaticket** (siehe Steiermark), das mit Mitteln des Landes subventioniert wird, kann eine kritische Masse erzeugen, welche es Anbietern von Verkehrsdiensten erleichtert, attraktive Verkehrsangebote bereitzustellen. Durch die „Teilung“ einer solchen Karte kann auch den flexibleren Lebensrealitäten Rechnung getragen werden und gleichzeitig eine klimaschonende Fortbewegung von Familien ermöglicht werden.

### Raumordnung

- Mit dem neuen Raumordnungsgesetz wurden etliche Forderungen der Gemeinden und des Kärntner Gemeindebundes umgesetzt. Zwar sind die Herausforderungen im Bereich der Raumordnung nach wie vor beträchtlich, die Gemeinden verfügen jedoch über mehr Instrumente und Gestaltungsmittel denn je, um diesen zu begegnen.
- Besondere Bedeutung kommt jedoch auch der Erlassung der für die Umsetzung erforderlichen Durchführungsverordnung zu, damit die Gemeinden diese Instrumente nutzen können.
- Angesichts aktuell aufgeflammter Diskussionen um die Raumordnungskompetenz der Gemeinden fordert der Kärntner Gemeindebund von der künftigen Landesregierung und dem neu gewählten Landtag die Unterstützung bei der Erhaltung dieser zentralen Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, wie dies auch die österreichische Bundesverfassung vorsieht.

### Naturschutz

- Ausnahme von der Bereitstellung von Ausgleichsflächen nach § 12 Naturschutzgesetz  
Seit Jahren weist der Kärntner Gemeindebund auf die Problematik hin, dass für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen betreffend Naturgefahren, wie Hochwasser, Steinschlag, Muren und Lawinen, welche durch den Bund und das Land Kärnten gefördert werden, seitens der Gemeinden Ersatzlebensräume (Ersatzflächen) angekauft oder entsprechende Ausgleichszahlungen geleistet werden müssen. Dies bedeutet eine massive Verteuerung der ohnehin bereits kaum finanzierbaren, jedoch notwendigen Projekte. Gestützt auf diesbezügliche Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, und des Wasserverbandes Mölltal ersucht der Kärntner Gemeindebund, derartige - im öffentlichen Interesse liegende - Projekte von der Verpflichtung der Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes bzw. der Entrichtung eines Ersatzgeldbetrages auszunehmen.

### Katastrophenschutz

- Es bedarf einer adäquaten **Ausstattung von Bundes- und Landesdienststellen**, damit erforderliche Schutzprojekte rascher umgesetzt werden können.
- Ebenso müssen die Städte und Gemeinden bei der **Aufbringung von Interessentenbeiträgen** im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung stärker unterstützt werden, da diese für die meisten betroffenen Gemeinden eine massive Kostenbelastung darstellen.
- **Reform der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung:** Die Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit der ihnen zuzurechnenden externen Sachverständigen (Rauchfangkehrer:innen) zu kontrollieren, da sie auch für deren Arbeit haften.

- Aufgrund der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung haben die Gemeinden bei durch Rauchfangkehrer festgestellten Mängeln deren Beseitigung mittels Bescheid anzuordnen.
- Ebenso haben die Gemeinden bei Bekanntwerden eines baulichen oder sonstigen Mangels, der eine Brandgefahr hervorruft, oder der Verweigerung der Feuerbeschau eine Feuerbeschau anzuordnen.
- Rauchfangkehrer haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Feuerstättensichtprüfungen und die Feuerbeschau durchzuführen. Sie sind dabei als Sachverständige der Gemeinde zuzurechnen. Die Gemeinden haften daher für die (Nicht-)Besorgung der Aufgaben durch die Rauchfangkehrer:innen.
- Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen des § 25a K-GFPO kommt den Gemeinden kein „proaktives“ Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Sie erhalten daher nur im Nachhinein Daten von den Rauchfangkehrern, welche sie für ihre weiteren behördlichen Aufgaben benötigen (Mängelfeststellungen, Mitteilungen über die Verweigerung der Feuerbeschau). Dadurch ist es den Gemeinden unmöglich, die ihnen zuzurechnenden Sachverständigen, für deren Aufgabenbesorgung sie haften, zu kontrollieren.
- Es ist daher dringend ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Gemeinden (Bürgermeister) zu schaffen, wonach die Gemeinden (Bürgermeister als zuständige Behörde) die Adressen der betroffenen Objekte und die durchgeführten Überprüfungen gemeinsam verarbeiten dürfen. Nur so (idealerweise in Form einer gemeinsamen Plattform von Rauchfangkehrern und Gemeinden) ist eine wirksame Vermeidung von Haftungsfällen möglich.

## **Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum**

### Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

- Etliche Beispiele haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die demografische Entwicklung auch im Berufsstand der Ärzte wirkt (das Durchschnittsalter der Allgemeinmediziner:innen lag 2015 laut einer Studie des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bei 55 Jahren!) und viele Allgemeinmediziner:innen in ländlichen Gemeinden Schwierigkeiten haben, ihre Praxis in jüngere Hände zu legen. Dies deutet auch auf geänderte Lebensmodelle, die mangelnde Familienfreundlichkeit des Berufs des Landarztes und ein gewisses Attraktivitätsproblem hin. Studien zufolge besteht zwar eine weit überwiegende Zufriedenheit der österreichischen Ärzt:innen mit ihrer Situation als Vertragsärzt:innen der Krankenkassen, jedoch möchte nur ein geringer Anteil der Ärzt:innen als Selbstständige und fünf Prozent explizit im ländlichen Raum in ihr Berufsleben starten. Es gilt, den Anteil der Ärzt:innen, für welche eine Tätigkeit im ländlichen Raum oder in einer Stadt in Frage kommt, verstärkt für eine Tätigkeit außerhalb der Zentren zu gewinnen.
- Das Ziel bei der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum sollte es sein, möglichst in jeder Gemeinde einen Hausarzt mit attraktiven Öffnungszeiten und der Bereitschaft zur Durchführung von Hausbesuchen, Bereitschaftsdiensten und der Totenbeschau zu haben. Gerade die ältere Generation braucht auch im Bereich der Gesundheit einen „Nahversorger“ mit entsprechender Medikamentenausstattung. Eine Schlüsselrolle in den Fällen, in denen dieses Ziel nicht erreichbar ist, müsste, um die Erwartungshaltungen von Patient:innen, Kommunen und Ärzt:innen zu erfüllen, Gruppenpraxen und Primärversorgungszentren in Tälern und Kleinregionen entlang der öffentlichen Verkehrsachsen zukommen. Damit könnten sich Ärzt:innen auf ihre Tätigkeit als Mediziner:innen konzentrieren und müssten nicht oder in geringerem Ausmaß Praxismanager:innen sein. Die genannten Einrichtungen könnten eine Verteilung besserer Öffnungszeiten, Hausbesuche, Bereitschaftsdienste, Totenbeschau und der Gemeinkosten für Ordinationsräumlichkeiten, Assistenzpersonal und Gerätschaften auf mehrere Mediziner:innen ermöglichen.

- Die Gemeinden wirken gerne bei der gemeinsamen Entwicklung einer Strategie mit Sozialversicherungsträgern, Ärztekammer und Land sowie der Bewusstseinsbildung mit. Zu einer rein monetären Lösung der Probleme in der Gesundheitsversorgung sind sie jedoch nicht in der Lage.

### Krankenanstalten

- Die Kärntner Gemeinden bekennen sich zu den Standorten öffentlicher Krankenanstalten in Kärnten auf der Basis eines klaren Konzeptes der Aufgabenteilung und Spezialisierung. Krankenanstalten sind gerade in den Tälern Kärntens ein wichtiger Arbeitgeber und ein wichtiger Aspekt der Grundversorgung mit Gesundheitsdienstleistungen.
- Die Kärntner Städte und Gemeinden haben, obwohl sie bei KABEG-Krankenanstalten einen Beitrag von 30 Prozent und bei den konfessionellen Krankenanstalten einen Beitrag von 50 Prozent zum Netto-Betriebsabgang leisten, bei strategischen Planungen im Bereich der Krankenanstalten kein Mitspracherecht. Im Sinne einer Zusammenführung von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung im Rahmen einer Transferentflechtung müssen die Kärntner Gemeinden bei einer Übernahme anderer Aufgaben, in denen sie Steuerungsmöglichkeiten erhalten, aus ihrer Finanzierungsverantwortung für die Krankenanstalten entlassen werden.

### **Weitgehendere Reform der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung**

- Eine weitere Novelle der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung im Sinne der Steigerung der Lesbarkeit des Gesetzes und Beseitigung von problematischen Kompetenzkonflikten ist unserer Ansicht nach unbedingt erforderlich:
  - Die Anzahl der rein numerischen Verweise bei zentralen Bestimmungen müsste durch klare Regelungen im Sinne der Lesbarkeit drastisch reduziert werden. In Anbetracht des sog. „Denksport-erkenntnisses“ des Verfassungsgerichtshofes aus 1990 sind ansonsten etliche Regelungen von Verfassungswidrigkeit bedroht.

Als Beispiel können folgende Regelungen dienen:

§ 77 Abs. 4 K-AGO zu Sitzungen der Ausschüsse:

*„Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die §§ 28 Abs. 1, 37 Abs. 3, 40, 44 und 45 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß. Weiters gelten sinngemäß*

*a) § 35 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes, mit der Maßgabe, daß die Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung zuzustellen ist;*

*b) § 35 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist;*

*c) § 39 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes den Ausschlag gibt;*

*d) § 41 Abs. 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, daß Abänderungsanträge hinsichtlich der dem Ausschuß zugewiesenen Anträge nicht möglich sind;*

*e) § 45 Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Niederschrift vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Ausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.“*

**bzw.**

§ 84a zur Organisation von Gemeindeverbänden nach Bundesrecht:

*„(1) Für die Organisation von Gemeindeverbänden, die durch Bundesgesetz oder durch Vollziehung des Bundes sowie durch Vollziehung des Landes in den Angelegenheiten des Art. 11 B-VG gebildet werden, gelten die Bestimmungen der §§ 15, 22 Abs. 3, 23a, 24, 26 Abs. 1, 6, 8 und 11 bis 14, 27 Abs. 2 bis 5, 28, 29 Abs. 1 bis 3 und 5, 33, 34 Abs. 1 bis 3, 35 bis 41, 42 Abs. 1 bis 3, 43 bis 49, 50,*

soweit er sich auf Bestimmungen bezieht, die sinngemäß auch für die Gemeindeverbände gelten, 62 Abs. 1 und 2, 64 bis 68, 69 Abs. 1 und 2, 70, 71, 73, 74 Abs. 1, 75, 77 Abs. 1 bis 5, 78 bis 80, 80a, 89a, 92 bis 93 und 94 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen:

a) in den sinngemäß geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, den Mitgliedern des Gemeinderates die Mitglieder der Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsvorstand, dem Bürgermeister der Verbandsobmann und der Gemeinde der Gemeindeverband;

b) an die Stelle der Gemeinderatspartei hat die Gemeindeverbandspartei zu treten; soweit Mitglieder der Verbandsversammlung einer Gemeinderatspartei im Sinne dieses Gesetzes angehören, die dieselbe Bezeichnung hat, bilden sie von Gesetzes wegen eine Gemeindeverbandspartei; die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der konstituierenden Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung aufzufordern, Gemeindeverbandsparteien zu bilden oder mitzuteilen, welcher von Gesetzes wegen gebildeten Gemeindeverbandspartei sie sich anschließen wollen; für den Anschluß an eine von Gesetzes wegen gebildete Gemeindeverbandspartei ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich;

c) sind in den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes über Wahlen die bei der Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen von Bedeutung, so hat bei gleichem Anspruch von Gemeindeverbandsparteien sofort das Los zu entscheiden;

d) die sinngemäß geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausschüsse beziehen sich ausschließlich auf den Kontrollausschuß; der Obmann des Kontrollausschusses ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen; er darf nicht der Gemeindeverbandspartei angehören, die den Verbandsobmann stellt;

e) in den sinngemäß geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen Gemeindebedienstete Gemeindeverbandsbediensteten und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle (Sitz) des Gemeindeverbandes; besondere Qualifikationserfordernisse für Gemeindeverbandsbedienstete, die durch die zuständige Gesetzgebung vorgesehen werden, bleiben unberührt;

f) § 23a Abs. 3 letzter und vorletzter Satz gelten für die Wahl des Verbandsobmannes sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit sofort das Los entscheidet;

g) In § 73 Abs. 2 entspricht der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres die Summe aller Beiträge und Umlagen der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Nach der Bildung eines Gemeindeverbandes ist die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem an Jahren ältesten Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden einzuladen. Dieser hat bis zur Wahl des Verbandsobmannes den Vorsitz zu führen.

(3) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann und zwei Verbandsobmannstellvertretern und in Gemeindeverbänden mit mehr als sieben Mitgliedern der Verbandsversammlung auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes beträgt in Gemeindeverbänden mit mehr als 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung 4, mit mehr als 15 Mitgliedern der Verbandsversammlung 5, mit mehr als 25 Mitgliedern der Verbandsversammlung 7, mit mehr als 35 Mitgliedern der Verbandsversammlung 9.

[...]

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Abs. 1 bis 3 durch Verordnung die Bestimmungen über die Organisation der Gemeindeverbände im Sinne des Abs. 1 so darzustellen, daß die sinngemäße Geltung gewahrt bleibt.“

- Klare Regelungen für Umlaufbeschlüsse im Gemeindevorstand und Entfall des Erfordernisses der Einstimmigkeit, dafür jedoch einer Berichtspflicht im Gemeinderat.

### Anpassung der Rahmenbedingungen für Bürgermeister:innen

- Die Bezüge der Kärntner Bürgermeister:innen liegen immer noch deutlich unter dem Bundesschnitt.
- Die Anforderungen und das Haftungspotenzial der Bürgermeister:innen sind jedoch unter allen politischen Mandaten am stärksten ausgeprägt.
- Auch die zeitliche Inanspruchnahme ist (meist neben einem Zivilberuf) mit Sicherheit die höchste.
- Angesichts der Tatsache, dass sich das Gelingen vieler Veränderungen insbesondere auf Gemeindeebene entscheidet und alle hier getätigten Handlungen unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft und die Bürger:innen haben, braucht es auch künftig die besten Köpfe für diese verantwortungsvolle Funktion.
- Gerade in einer Zeit, in dem der Wettbewerb um diese Schlüsselkräfte so hoch ist wie nie zuvor, müssen - auch - die finanziellen Rahmenbedingungen dieses Amtes deutlich attraktiviert werden.
- **Eine Anhebung der Bezüge der Bürgermeister:innen auf den Bundesschnitt stellt daher das absolute Minimum zur Attraktivierung des Bürgermeister:innenamtes dar.**

### Deregulierung und administrative Entlastung

- Bereits im Jahr 2016 hat der Kärntner Gemeindebund ein Reformpapier zum Kärntner **Gemeindekanalisationsgesetz** übermittelt. Dieses deckt sich weitestgehend mit fachlichen Änderungserfordernissen, welche auch seitens der zuständigen Fachbeamten:innen im Amt der Kärntner Landesregierung festgestellt wurden. Seit Übermittlung ist diesbezüglich weder eine Rückmeldung, noch ein nach außen erkennbarer Umsetzungsschritt erfolgt. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ergeht das dringende Ersuchen an Landesregierung und Landtag, diese Gesetzesnovellen rasch umzusetzen.
- Jahrelange Erfahrungen und auch Vergleichswerte aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass ein zweigliedriger Instanzenzug auf Gemeindeebene im eigenen Wirkungsbereich verwaltungsökonomisch überholt ist. So entscheidet der Gemeindevorstand über Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeister:innen in mehr als 90 Prozent der Fälle identisch wie die erste Instanz. Ebenso könnten allfällige Fehler auch bei Streichung der zweiten Instanz vor einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes im Wege einer Beschwerde vorentscheidend korrigiert werden. Bei der letzten Novelle der Kärntner Bauordnung wurde bereits ein erster Schritt in diese Richtung getan. Die Rückmeldung der Gemeinden war seither durchwegs positiv. Aus diesem Grund regt der Kärntner Gemeindebund die **Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden** an. Dies spart sowohl den Berufungswerber:innen als auch den Gemeinden unnötigen Aufwand und führt zu einer Verfahrensbeschleunigung.
- Für Bescheide, mit welchen die Gemeinden die Erhaltungsbeiträge der Anrainer für **Verbindungsstraßen** festsetzen, sollte die rechtliche Grundlage für eine dingliche Rechtswirkung geschaffen werden. Die Beitragsverpflichtung würde dann am Grundstück haften und ab der erstmaligen Bescheid-erstellung bekannt sein. Derzeit muss bei jedem Eigentümerwechsel ein neuerlicher Bescheid erlassen werden, was unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht und die Einhebung der Erhaltungsbeiträge mitunter massiv verzögern kann.
- Im Sinne der Eigenverantwortung der **Landwirtschaftskammer** als Interessenvertretung sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kammer auf Basis ihrer Mitglieder selbst in

die Lage versetzt wird, ihr Wählerverzeichnis zu erstellen und sollten die Gemeinden demnach aus ihrer Mitwirkungspflicht bei der Wahlvorbereitung entlassen werden.

- Aufgrund des mangelnden Erfordernisses einer Doppelerfassung müssen die Gemeinden von der Meldung der **Standortverlagerungen von Bienenstöcken** entlastet werden. Derartige Daten werden im Wege des Veterinärregisters durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ohnehin verarbeitet.
- Entlastung der Gemeinden von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des **Heizungsanlagen-gesetzes** und des **Elektrizitätsgesetzes** durch Verlagerung von Kompetenzen auf die Behörde, welche die Materien überwiegend zu bearbeiten hat, auf die Landesregierung.
- Die größte der Deregulierungen können jedoch nur Gemeinden und das Land im Verbund mit allen Bundesländern gemeinsam mit dem Nationalrat erreicht werden: eine ersatzlose **Abschaffung des Gebührengesetzes**. So sind 2.100 Gemeinden und unzählige Landes- und Bundesbehörden tagtäglich damit befasst, unzählige Gebühren gegenüber einer noch größeren Anzahl an Bürger:innen und Unternehmen zu verrechnen. Ein Abzug des Äquivalents dieser Erträge des Bundes von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden wäre ein Bruchteil dessen, was an Personalressourcen auf allen Ebenen durch dieses Gesetz gebunden wird.







Kärntner  
Gemeindebund

---